

Antragsteller/in

Name, Vorname:

Anschrift:

Telefon:

Fax:

E-Mail-Adresse:

Stadt Bochum
Die Oberbürgermeisterin
Straßenverkehrsamt
34 21 0
Bulksmühle 17
44777 Bochum

Telefon: 0234/910-8292

Fax: 0234/910-8235

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vom Fahrverbot in der Umweltzone Ruhrgebiet nach § 40 Abs. 1 Satz 2 Bundes-Immissionschutzgesetz (BImSchG), § 1 Abs. 2 der 35. Bundesimmissionsschutz-Verordnung (BImSchV) i.V.m. § 46 Abs. 1 Nr. 11 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO).

Ausnahmegenehmigung für Privatpersonen (bis max. 31.12.2012)

Bewohner der zum 01.01.2012 neu zur Umweltzone im Ruhrgebiet hinzugekommenen Gebiete bitte gesondertes Antragsformular beachten!

Verwaltungsgebühren:

Die Verwaltungsgebühr (Jahresgebühr) beträgt:

75,00 €

Die Verwaltungsgebühr für eine Tagesgenehmigung beträgt:

15,00 €

Allgemeine Voraussetzungen:

Amtliches Kennzeichen¹:

--

Tag der Zulassung auf Antragsteller¹:

--

Nachrüstung möglich?²

Ja Nein

Weitere Fahrzeuge im Haushalt:²

Ersatzbeschaffung möglich?³

Ja Nein

Besondere Voraussetzungen:

- Fahrten für notwendige Krankenhaus- und Arztbesuche (**benötigt: Kopie der Überweisung- bzw. Einweisung / Attest eines Facharztes**)
- Fahrten von Berufspendlern zu ihrer Arbeitsstätte, wenn zum Arbeitsbeginn oder Arbeitsende keine öffentlichen Verkehrsmittel verfügbar sind. (**benötigt: Bescheinigung des Arbeitgebers**)
- Schwerbehinderte, die gehbehindert sind und dies durch das nach § 3 Abs. 2 der Schwerbehindertenausweisverordnung im Schwerbehindertenausweis eingetragene Merkzeichen „G“, nachweisen (**benötigt: Kopie des Schwerbehindertenausweises**)
- Personen, die über einen orangefarbenen Parkausweis für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO verfügen und diesen mit sich führen. (**benötigt: Kopie des orangefarbenen Parkausweises**)

Datum:

Unterschrift:

Benötigte Unterlagen (sofern nicht bereits gesondert erwähnt):

1. Kopie des Fahrzeugscheins

Das Fahrzeug muss vor dem 01.01.2008 auf den Antragsteller zugelassen worden sein.

2. Bescheinigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen einer Technischen Prüfstelle (z.B. TÜV oder DEKRA), die zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als ein Jahr sein darf.

Die Bescheinigung des Fahrzeugherstellers/einer Werkstatt ist nicht ausreichend!

3. Einkommensnachweise der letzten 3 Monate

Eine Ersatzbeschaffung gilt als nicht zumutbar, wenn das monatliche Nettoeinkommen einer Privatperson unterhalb folgender Grenzen liegt:

Unterhaltspflicht gegenüber keiner anderen Person	1.130,00 €
Unterhaltspflicht gegenüber einer weiteren Person	1.560,00 €
Unterhaltspflicht gegenüber zwei weiteren Personen	1.820,00 €
Unterhaltspflicht gegenüber drei weiteren Personen	2.110,00 €
Unterhaltspflicht gegenüber vier weiteren Personen	2.480,00 €
Unterhaltspflicht gegenüber fünf weiteren Personen	3.020,00 €